

Az. 40.3-824/1/4-121/24

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Kristof Frank, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 251 der Gemarkung Vögnitz (WEA 1), Fl.-Nrn. 229 mit 230 der Gemarkung Vögnitz (WEA 2) und Fl.-Nr. 220 der Gemarkung Vögnitz (WEA 3), Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 05.01.2026, Az. 40.3-824/1/4-121/24, wurde der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, für das vorgenannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 05.01.2026 werden hiermit auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG, § 21a der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.
2. Der verfügende Teil in Abschnitt A) des in Nr. 1 genannten Genehmigungsbescheides vom 05.01.2026 hat folgenden Inhalt:
 1. Der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Kristof Frank, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird die immissionsrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 251 der Gemarkung Vögnitz (WEA 1), Fl.-Nrn. 229 mit 230 der Gemarkung Vögnitz (WEA 2) und Fl.-Nr. 220 der Gemarkung Vögnitz (WEA 3), Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, erteilt.
 2. Die Genehmigung bezieht sich jeweils auf eine WEA mit den folgenden Anlagen Daten, sodass diese Genehmigung an folgende Daten gebunden ist:

WEA-Nr. laut Antrag	Gemarkung	Fl.Nr.	UTM ETRS 89, Zone 32		Höhe über NHN (in m)	Gesamthöhe über NHN (in m)
			Rechtswert	Hochwert		
1	Vögnitz	251	600.008	5.533.250	269	536
2	Vögnitz	229 mit 230	599.706	5.532.763	265	532

3	Vögnitz	220	600.149	5.532.692	276	543
----------	---------	-----	---------	-----------	-----	-----

Hersteller: Nordex Energy SE & Co. KG
 Anlagentyp: Nordex N175/6.X mit STE
 Nabenhöhe: 179 m
 Rotordurchmesser: 175m
 Gesamthöhe: 267m
 Rotorblattkonfiguration: Mit Serrations (STE)
 Nennleistung (Mode 0): 6.800 kW

Der Anlagenbetrieb stellt sich wie folgt dar...

- 3. Ausnahmen nach der AwSV...
 - 4. Antragsunterlagen...
 - 5. Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte)...
Anmerkung: Der Bescheid enthält u.a. zahlreiche Auflagen z. B. zum Baurecht, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zu anderen Themenbereichen.
 - 6. Kostenentscheidung...
-
-
-
- 3. Der Genehmigungsbescheid vom 05.01.2026 enthält in Abschnitt A) folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.

4. Der verfügende Teil in Abschnitt B) des in Nr. 1 genannten Genehmigungsbescheides vom 05.01.2026 hat folgenden Inhalt:
 1. Das nach § 36 BauGB i.V.m. § 13 BImSchG erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Sulzheim wird gemäß Art. 67 Abs. 1 BayBO ersetzt.
 2. Kostenfreiheit...
5. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung wird für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **20.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026** zur Einsichtnahme ausgelegt.
Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de) unter folgender Detailseite zugänglich gemacht werden und dort eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/immissionsschutz-oeffentliche-bekanntmachungen-4041>

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Anfragen hierzu sind an das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: immissionsschutz@irasw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-241) zu richten.

Bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung unter Nr. 3 dieser Bekanntmachung) kann der Bescheid mit seiner Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail:

immissionsschutz@irasw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-241) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Schweinfurt, den 16.01.2026
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau